



Rundschreiben Nr. 07/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	
a) <u>Ursprüngliches Jahressteuergesetz 2013 weitgehend umgesetzt</u>	4
b) <u>Kabinetts stimmt Abkommen mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit beim grenzüberschreitenden Sachverhalten zu</u>	10
c) <u>Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gesetzgeber schafft Alternative zur englischen LLP</u>	10
d) <u>Änderung des Handelsgesetzbuch (Offenlegungspflicht)</u>	13
e) <u>Gesetz zur Einkommensteuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften verabschiedet</u>	16
2. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	
a) <u>Verzicht eines Gesellschafters einer GmbH auf ein ihm persönlich zustehendes Mehrstimmrecht ohne schenkungsteuerrechtliche Bedeutung</u>	16
b) <u>Erbschaftsteuerliche Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten oder Lebenspartnern verfassungsrechtlich nicht geboten</u>	17
3. <u>Grunderwerbsteuer</u>	
<u>Übernahme der Erwerbsnebenkosten durch Veräußerer</u>	17
4. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>Eine Forderung kann auch vor Insolvenzeröffnung bereits uneinbringlich i.S. von § 17 UStG sein</u>	19
b) <u>Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerleistung</u>	19
5. <u>Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Bilanzierung:</u>	
a) <u>Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilskäufen und Anteilsverkäufen körperschaftsteuerpflichtig</u>	19



b)	<u>Anwartschaften im Rahmen des § 17 EStG</u>	20
c)	<u>Zur Bilanzierung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Gebühren für Darlehen oder stille Beteiligungen</u>	20
d)	<u>Ehegattensplitting auch für homosexuelle Paare</u>	21
e)	<u>Schneeballsystem: Zufluss von sog. Scheinrenditen bei Wiederanlage mit Bonus</u>	21
f)	<u>Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Versorgungsbezügen</u>	21
g)	<u>Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 15b EStG</u>	22
h)	<u>Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG</u>	22
i)	<u>Erstmaliger Anbau eines Wintergartens kein Handwerkerleistung i.S. des § 35a Abs. 3 EStG</u>	22
k)	<u>Keine Steuerbefreiung von Zinszahlungen nach dem Entschädigungsgesetz</u>	23
l)	<u>1-%-Regelung: Reichweite des Anscheinsbeweises beim Geschäftsführer einer GmbH bzw. eines Familienunternehmers</u>	23
m)	<u>Anwendung der 1-%-Regelung bei Dienstwagenüberlassung - Übernahme von Golfclubbeiträgen als Arbeitslohn</u>	24
n)	<u>Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen</u>	24
o)	<u>Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen</u>	25
p)	<u>Zeitpunkt der Versteuerung der steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen</u>	25
r)	<u>Doppelte Haushaltsführung: Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten</u>	26
s)	<u>Ruhegehälter/Freistellungsphase</u>	26
t)	<u>Prozesskosten für Scheidungsverfahren außerhalb des Verbundverfahrens als außergewöhnliche Belastungen</u>	26



- | | |
|---|----|
| u) <u>Aufwendungen für gemischt genutztes Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung</u> | 27 |
| v) <u>Abkommenskindergeld für einen türkischstämmigen Arbeitnehmer</u> | 27 |

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Ursprüngliches Jahressteuergesetz 2013 weitgehend umgesetzt

Der deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 06.06.2013 einen Vermittlungsvorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat zu Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz angenommen, dem der Bundesrat am 07.06.2013 zugestimmt hat. Der Vorschlag wurde als komplette Neufassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes formuliert. Er integriert nahezu alle im Dezember 2012 gefundenen Kompromisse zum seinerzeit gescheiterten JStG 2013 mit Ausnahme der damals vorgeschlagenen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften.

Mit dem nun umfangreichen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz dürften sich die anderen Gesetzgebungsverfahren, die auf vollständige oder teilweise Umsetzung des JStG 2013 zielten, erübrigt haben. Dies betrifft mithin den Länderentwurf eines neuen JStG 2013 (Entwurf BT-Drs. 17/13033), der bislang noch nicht im Bundestag verhandelt wurde, sowie das bereits beschlossene Gesetz zur Verkürzung steuerlicher Aufbewahrungsfristen (BR-Drs. 316/13), dem der Bundesrat aber bislang seine Zustimmung verweigert hat.

Die wesentlichen Inhalte des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes werden nachfolgend kurz dargestellt.

I. Einkommensteuer

- Einführung eines allgemeinen Korrespondenzprinzips bei der teilweisen Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 40 Buchst. D Satz 2 EStG) bzw. vollständigen Steuerbefreiung (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG) von Ausschüttungen, die nur noch gewährt werden, wenn die Ausschüttung bei der ausschüttenden Gesellschaft den Gewinn nicht gemindert hat. Dadurch wird das Entstehen weißer Einkünfte bei hybriden Finanzierungen verhindert.
- Der Bruttolistenpreis für Zwecke der 1%-Methode wird bei Elektroautos um einen typisierten Wert für die Batteriesysteme gemindert, damit diese nicht zu höheren geldwerten Vorteilen führen als vergleichbare konventionelle Fahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).
- Verluste, die nach § 15 Abs. 4 EStG nicht abziehbar oder ausgleichsfähig, sondern nur verrechenbar sind, müssen gesondert festgestellt werden. Dies war auch bislang schon intendiert, der BFH hatte aber



zu § 23 Abs. 3 EStG, der dieselbe Formulierung enthält, entschieden, dass eine gesonderte Feststellung nicht explizit vom Gesetz genannt werde und daher auch keine Voraussetzung für die Verlustverrechnung sei. Dies wurde nun nachgeholt.

- Das sog. „Goldfinger-Modell“ ist für alle Wirtschaftsgüter, die ab dem 28.02.2013 angeschafft wurden (§ 52 Abs. 43a EStG), abgeschafft. Für Zwecke der Ermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden, nach DBA steuerfreien Einkünfte sind die Betriebsausgaben, die durch Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens entstehen, erst im Zeitpunkt der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter abzuziehen (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. C EStG).
- Prozesskosten sind im Regelfall nicht (mehr) als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Damit wird der entsprechenden Rechtsprechung des BFH die gesetzliche Grundlage mit Wirkung bereits für den gesamten VZ 2013 entzogen (BFH v. 12.4.2011, VI R 42/10, BStBl II 2011, 1015, DStR 2011, 1308).
- Die Übergangsregelungen bis zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (EiStAM) werden – wie ursprünglich vorgesehen – in § 52b EStG kodifiziert und schaffen damit die Rechtsgrundlage für das hierzu bereits ergangene BMF-Schreiben vom 19.12.2012 (DStR 2013, 43).

II. Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer/UmwStG

- Entgelte für die Aktienleihe sind nach § 8b Abs. 10 KStG nicht als Betriebsausgabe abziehbar, wenn sie an Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gezahlt werden, bei denen Veräußerungsgewinne von vornherein nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG nicht steuerbefreit sind. Damit wird verhindert, dass diese ihre steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne mittels Aktienleihe an Körperschaften auslagern, bei denen die Gewinne steuerfrei, damit im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (Entgelte für Aktienleihe) aber abzugsfähig sind. § 8b Abs. 10 KStG verwehrt nunmehr diesen Betriebsausgabenabzug und verhindert so die Verlagerung der Einkünfte.
- Die bisherige Sonderregelung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags für Windkraftunternehmen in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG wird auf Photovoltaikunternehmen erweitert. Diese Erweiterung gilt aber in einem Übergangszeitraum von 10 Jahren nur für Neuanlagen (§ 36 Abs. 9d GewStG).



- Gewinne, die ein Rechtsträger im laufenden Jahr erzielt, dürften nicht mehr mit einem Verlustvortrag eines anderen Rechtsträgers ausgeglichen werden, auf die die Gewinnengesellschaft mit Rückwirkung verschmolzen wird (§ 2 Abs. 4 UmwStG).

III. Umsatzsteuer

- Sonstige Leistungen an unternehmerisch tätige juristische Personen fallen insoweit nicht (mehr) unter das Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 3 UStG, als sie für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bezogen werden. Dies entspricht Unionsrecht.
- Diverse Steuerbefreiungen insbesondere im Bereich der Heilbehandlung, der Pflegedienstleistungen und der Kinder- und Jugendhilfe werden an die aktuelle Rechtsprechung von EuGH und BFH bzw. an die veränderten steuerlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst.
- Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers in § 13b Abs. 7 UStG wird an die EuGH-Rechtsprechung (EuGH v. 06.10.2011, C-421/10, Stoppelkamp, DStR 2011, 1947) angepasst. Danach ist ein im Inland wohnender Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort sein Unternehmen betreibt.
- Eine Gutschrift muss als zwingendes Ordnungsmerkmal die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).
- Unternehmer, die sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedsstaaten ansässige Unternehmer erbringen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, müssen Rechnungen nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates ausstellen und nicht nach dem Recht des Staates, in dem der Umsatz steuerbar und steuerpflichtig ist (§ 14 Abs. 7, § 14a, Abs. 1 UStG). Rechnungen deutscher Unternehmer über innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen, müssen bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ausgestellt werden (§ 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 UStG).
- Aufgrund des EuGH-Urteils vom 29.03.2012, C-414/10, Société Véleclair (DStR 2012, 697) wird nun § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG dahingehend geändert, dass nun bereits die entstandene Einfuhrumsatzsteuer und nicht erst die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist.



IV. Grunderwerbsteuer/Erbschaftsteuer

- Nach § 1 abs. 3a GrEStG unterliegt der Grunderwerbsteuer nunmehr auch ein Vorgang, bei dem ein Rechtsträger eine wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erwirbt. Dabei werden alle unmittelbaren und mittelbar über andere Gesellschaften gehaltene Beteiligungen zusammengerechnet, wobei die mittelbaren Anteile durch Multiplikation der Anteile zu ermitteln sind. Bislang konnte die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 GrEStG umgangen werden, indem die Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft von zwei Gesellschaften, wobei eine zu etwas mehr als 5 % beteiligt ist, erworben wurde (sog. Real Estate Transfer Tax-Blocker-Strukturen – RETT-Blocker-Strukturen). Dies funktionierte auch dann, wenn der Erwerber des 94,9 % Anteils wiederum zu 94,9 % an der Gesellschaft beteiligt war, die 5,1 % der Anteile erwarb. Nach der neuen Regelung würden dem Erwerber 94,9 % von 5,1 % = 4,84 % zu seinen eigenen 94,9 % hinzugerechnet werden, so dass er Erwerber eines wirtschaftlichen Anteils von 99,74 % wäre und der Erwerb folglich der Grunderwerbsteuer unterläge.
- Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG wird der Katalog des im Rahmen einer Betriebsübertragung nicht begünstigten Verwaltungsmögens um Geldforderungen und andere Finanzmittel, soweit diese nicht betriebsnotwendig sind, erweitert. Damit soll die Gestaltungsmöglichkeit, mittels einer sog. „Cash-GmbH“ hohe Liquiditätsbestände erbschaftsteuerfrei zu übertragen, unterbunden werden. U.a. diese Möglichkeit nährte auch die verfassungsrechtlichen Zweifel des II. BFH-Senats am ErbStG (BFH v. 27.09.2012, II R 9/11, DStR 2012, 2063). Als unschädlicher Bestand der betriebsnotwendigen Finanzmittel wird typisierend ein Betrag von 20 % des gemeinen Werts des Unternehmens unterstellt. Im Einigungsvorschlag zum JStG 2013 aus dem Dezember 2013 war noch eine Höchstgrenze von 10 % vorgesehen. Diese Regelung ist für Übertragungen anzuwenden, für die die Steuer nach dem 06.06.2013 entsteht (§ 37 Abs. 8 ErbStG).

V. Internationales Steuerrecht

- Nach § 50d Abs. 9 Satz 3 EStG kann diese Vorschrift (Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, u.a. wenn die Nichtbesteuerung im anderen Staat nur darauf basiert, dass der Steuerpflichtige dort nur beschränkt steuerpflichtig ist) fortan auch dann angewendet werden, wenn ein Fall des § 50d Abs. 8 EStG vorliegt, also eine vom anderen Staat gezielte und vom Steuerpflichtigen nachweisbare Nichtbesteuerung. Der BFH sah dies auf der Basis



der bisherigen Formulierung anders, weil § 50d Abs. 8 EStG die speziellere Norm sei.

BFH v. 11.01.2012, I R 27/11, DStR 2012, 689

- § 50d Abs. 10 EStG wird neugefasst und um seine bisherigen „handwerklichen Fehler“ bereinigt. Beschränkt steuerpflichtige Sondervergütungen eines im Ausland ansässigen Mitunternehmens sind danach abkommensrechtlich – in Gestalt eines treaty override – als Unternehmensgewinne zu qualifizieren und der im Inland betriebenen Betriebsstätte zuzurechnen, damit sie im Inland besteuert werden können. Der BFH hatte auf der Basis der bisherigen Regelung entschieden, dass diese ins Leere laufe, weil die Zurechnung zur inländischen Betriebsstätte nicht geregelt war und sich diese abkommensrechtlich nicht ergab.

BFH v. 08.09.2010, I R 74/09, DStR 2010, 2425

- Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist auch auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft abkommensrechtlich der für Unternehmensgewinne geltende Verteilungsartikel anwendbar. Dies sieht der BFH jedoch in ständiger Rechtsprechung anders (zuletzt BFH v. 28.04.2010, I R 81/09), DStR 2010, 1220). Legt man die Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde, können Steuerpflichtige steuerverstrickte Wirtschaftsgüter in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft übertragen und anschließend in das Ausland verziehen, ohne dass es zur Aufdeckung stiller Reserven kommt, weil die Wirtschaftsgüter weiterhin einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Nach Ansicht des BFH verlöre aber Deutschland das Besteuerungsrecht mit Wegzug des Steuerpflichtigen, weil die gewerblich geprägte Personengesellschaft abkommensrechtlich nicht unter den für Unternehmensgewinn geltenden Verteilungsartikel fällt. Diese Regelungslücke schließt nun der als treaty override ausgestaltete § 50i EStG. Danach kann Deutschland ungeachtet eines DBA Gewinns aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen von gewerblich geprägten Personengesellschaften auch dann besteuern, wenn diese nach einem DBA nicht (mehr) in Deutschland besteuert werden können. Die Regelung gilt analog auch für gewerbliche Betriebsvermögen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung. Mit § 50i EStG wird damit erstmals die Betriebsaufspaltung im Gesetz erwähnt.
- Deutschland setzt in § 1 AStG die neueren OECD-Grundsätze zur internationalen Betriebsstättenbesteuerung um. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil der OECD-Ansatz, Betriebsstätten wie separate Einheiten zu behandeln, auch die Erfassung fiktiver (fremdüblicher) Vergütungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte erforderlich macht, so dass es auch dazu kommen kann,



dass eine Betriebsstätte einen Gewinn (Verlust) erzielt, wenn das Gesamtunternehmen einen Verlust (Gewinn) erzielt. Hierfür fehlte bislang die innerstaatliche Rechtsgrundlage in Deutschland. Geschäftsbeziehungen i.S. des § 1 Abs. 4 AStG sind daher nunmehr auch Geschäftsvorfälle zwischen Stammhaus und einer in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte. Dasselbe gilt für Sondervergütungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AStG). Für sämtliche dieser Geschäftsbeziehungen gilt in vollem Umfang der Fremdvergleichsgrundsatz (dealing at arm's length). Dies gilt zunächst als treaty override unabhängig vom jeweils bestehenden DBA. Führt die Anwendung eines DBA, das noch nicht den neuen OECD-Grundsätzen folgt, zu einer abweichenden Besteuerung, gelten diese Regelungen vorrangig, sofern anderenfalls eine Doppelbesteuerung resultieren würde (§ 1 Abs. 5 Satz 8 AStG).

- Das einem inländischen Stifter zugerechnete Einkommen einer ausländischen Familienstiftung war bislang nach den für Körperschaften geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Auf diese Weise konnten natürliche Personen von den Steuerbefreiungen des § 8b KStG profitieren. Nunmehr regelt § 15 AStG die Hinzurechnung von Einkünften, so dass § 8b KStG nicht mehr anzuwenden ist, sondern § 3 Nr. 40 EStG bzw. die Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG (§ 15 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 AStG).

VI. Verfahrensrecht

- In § 7g Abs. 3 EStG wird klargestellt, dass die Änderung von Steuerbescheiden bei Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags kein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 233a Abs. 2a AO ist, so dass der Zinslauf für die frühere Steuerfestsetzung unverändert bleibt (gegen Niedersächsisches FG v. 05.05.2011, 1 K 266/10, DStR 2011, 1563).
- Analog zur bestehenden Möglichkeit einer Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) wurde in § 42g EStG nun auch die Möglichkeit einer Lohnsteuer-Nachschau eingeführt.
- Die Vorlage von Unterlagen und Urkunden (§ 97 AO) konnte bislang nur verlangt werden, wenn zuvor ein Auskunftersuchen erfolgte, das zu keinem Erfolg führte (§ 97 Abs. 2 AO a.F., siehe BFH v. 24.02.2010, II R 57/08, DStRE 2010, 557). Durch Streichung von § 97 Abs. 2 AO a.F. sind Auskunftersuchen und Vorlageverlangen nunmehr gleichgestellt.
- Mit Urteil vom 13.12.2011, II R 26/10 (DStR 2012, 406) hat der BFH entschieden, dass die Festsetzungsfrist für den Steuerschuldner der Versicherungssteuer nicht durch eine Außenprüfung beim



Steuerabzugsverpflichteten gehemmt ist. Dies ist nunmehr geregelt in § 171 abs. 15 AO und gilt für alle noch nicht verjährten Steuerfestsetzungen (Art. 97 Abs. 11 EGAO).

Gesetzesbeschluss vom 06.06.2013, BR-Drs. 477/13

b) Kabinett stimmt Abkommen mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu

Das Bundeskabinett hat die Unterzeichnung des Abkommens mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten beschlossen. Durch das Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, für die Besteuerung im jeweils anderen Staat relevante Daten von Finanzinstituten zu erheben und regelmäßig auszutauschen. Das Abkommen hat seine Grundlage in dem Musterabkommen, das Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien zusammen mit den USA erarbeitet und im Mai 2012 veröffentlicht haben. Es steht auch im Zusammenhang mit den von den USA eingeführten Vorschriften, die als „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) bekannt geworden sind. Danach wird auf bestimmte Erträge, insbesondere Kapitalerträge, die ein ausländisches Finanzinstitut aus US-Quellen bezieht, eine 30 %ige Quellensteuer erhoben, es sei denn, das Finanzinstitut stellt Informationen über Konten von US-Personen zur Verfügung. Mit den im Abkommen festgelegten Berichtspflichten der Finanzinstitute wird der Quellensteuereinbehalt bezogen auf Deutschland entbehrlich.

Nach dem Abkommen sollen Informationen für Zeiträume ab 2014 ausgetauscht werden. Die Unterzeichnung ist für den 31.05.2013 in Berlin vorgesehen.

BMF, Pressemitteilung Nr. 37 vom 29.05.2013

c) Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Gesetzgeber schafft Alternative zur englischen LLP

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 2013 das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ beschlossen (BR-Drs. 497/13). Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz in Kürze in Kraft treten wird.



1. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung einer neuen Variante der Partnerschaftsgesellschaft, bei der die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Entwicklung, dass insbesondere größere Anwaltskanzleien zunehmend die englische Limited Liability Partnership (LLP) als Rechtsform wählen. Deshalb soll mit der neuen PartG mbB zur englischen LLP eine deutsche Alternative geboten werden. Hintergrund ist aber auch, dass sich die bisherige Haftungskonzentration auf den handelnden Partner aufgrund der verschärften Haftungsrechtsprechung des BGH – insbesondere bei größeren Gesellschaften, bei denen Mandate von ganzen Teams bearbeitet werden – als problematisch erwiesen hat. Allerdings handelt es sich bei der PartG mbB nur um eine freiwillige Option neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den handelnden Partner. Die Partnerschaftsgesellschaften können damit künftig wählen, ob sie von der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen Gebrauch machen wollen oder es bei der persönlichen Haftung des handelnden Partners verbleiben soll.

a) Reichweite der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen gilt nur für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Nicht erfasst sind daher alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie z.B. aus Miet-, Leasing- oder Arbeitsverträgen. Für diese Verbindlichkeiten haften die Partner nach § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG neben dem Vermögen der Partnerschaft auch weiterhin persönlich. Nicht unter die gesetzliche Haftungsbeschränkung fallen zudem solche Haftungsansprüche, die sich unmittelbar gegen die Partner richten, wenn diese neben der Tätigkeit in der Partnerschaft Aufträge im eigenen Namen annehmen. Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen greift auch dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme im konkreten Fall überschritten oder die Jahreshöchstleistung bereits ausgeschöpft ist.

b) Voraussetzung der Haftungsbeschränkung

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung abschließt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Die Anforderungen an diese Versicherung regeln dabei nicht das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz selbst, sondern die einschlägigen Berufsgesetze.



Die anwaltliche Regelung unterscheidet sich auch in einem weiteren Punkt von der Regelung bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern: Auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurde geregelt, dass im anwaltlichen Bereich der Versicherungsausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung bei der PartG mbB und auch bei der Rechtsanwalts-GmbH) nicht gilt (Streichung des Verweises in § 51a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E auf § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bleibt es dagegen dabei, dass der Versicherungsschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen ist. Es ist zu befürchten, dass dies – neben der hohen Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. € – zu einer weiteren Steigerung der Versicherungsprämien für interprofessionelle Partnerschaften, der Rechtsanwälte als Partner angehören, führen wird.

c) Namenszusatz

Die PartG mbB ist verpflichtet, in den Namen der Partnerschaft als Hinweis auf die Haftungsbeschränkung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ aufzunehmen und in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen (§ 8 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG). Auch muss die PartG mbB den von ihr gewählten Namenszusatz auf den Geschäftsbriefen angeben (§ 7 Abs. 5 PartGG). Anders als dies noch der Regierungsentwurf vorsah, ist die Eintragung des Namenszusatzes im Partnerschaftsregister aber nicht Bedingungen für die Haftungsbeschränkung.

d) Mitversicherung der Partner

Die Partner einer PartG mbB, die ausschließlich für die Partnerschaft tätig sind, sind über die Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB mitversichert und benötigen daher keine eigene Versicherung (§ 51 Abs. 3 DVStB, 2. Halbsatz DVStB).

2. Weitere Gesetzesänderung

Die „normale“ Partnerschaft im Sinne des § 8 Abs. 2 PartGG (mit Haftungskonzentration auf den/die handelnden Partner) muss sich künftig gegen die aus der Berufstätigkeit resultierenden Haftungsrisiken versichern (§ 67 Abs. 1 StBergG, § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DVStB). Neben der Partnerschaft sind auch weiterhin die Partner selbst zu Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, da die Regelung des § 51 Abs. 3, 2. Halbsatz DVStB nur auf die PartG mbB Anwendung findet. Dies ist darin begründet, dass bei der „normalen“ Partnerschaft – anders als bei der PartG mbB – die handelnden Partner für Berufsfehler auch persönlich haften und die Haftung nicht auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.



d) **Änderung des Handelsgesetzbuchs (Offenlegungspflicht)**

Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurden 2006 grundlegende Änderungen bezüglich der Durchsetzung der Offenlegungspflicht vorgenommen und dem Bundesamt für Justiz die Durchsetzung dieser Pflichten übertragen. Das neue Ordnungsgeldverfahren hat sich im Grundsatz bewährt, nachdem technische Anlaufschwierigkeiten überwunden wurden. Seit mehreren Jahren legen über 90 % der mehr als 1,1 Millionen betroffenen Kapitalgesellschaften ihre Rechnungsunterlagen rechtzeitig offen.

Der Deutsche Bundestag hat am 29.11.2012 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucks. 17/11702), nach der geprüft wird, ob Änderungsbedarf an dem seit 2006 geltenden Ordnungsgeldverfahren besteht. Dabei hat der Deutsche Bundestag an Erleichterungen insbesondere bezüglich der Offenlegungspflicht angeknüpft, die durch die sog. Micro-Richtlinie ermöglicht und mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) vom 20.12.2012 im deutschen Recht eingeführt wurden.

Nun sollen die Regelungen des EHUG-Ordnungsgeldverfahrens behutsam modernisiert werden. Die Bundesregierung hat dazu den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs“ (BT-Drucks. 17/13617 und 17/13221) vorgelegt. Einerseits sollen dadurch das aufgrund zwingender europäischer Vorgaben notwendige effektive Verfahren weiterhin gewährleistet und andererseits in Einzelfällen Härten gemildert werden. Die Modernisierung der Regelungen des EHUG-Ordnungsgeldverfahrens bezieht sich auf drei Bereiche, die in der Entschließung des Deutschen Bundestags angesprochen wurden:

- eine Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften,
- das Verschulden und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie
- die Einführung eines Verfahrens, um eine einheitliche Rechtsprechung in Ordnungsgeldverfahren zu erreichen.



1. Ordnungsgelder

Die zentrale Neuregelung stellt die Senkung der Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften dar. Nach geltendem Recht beträgt das Mindestordnungsgeld – unabhängig von der Unternehmensgröße – stets 2.500 € und der Höchstbetrag 25.000 €. Nach der Neuregelung wird das Mindestordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften auf 1.000 € gesenkt.

Diese Privilegierung soll aber nicht dazu führen, dass die auf zwingenden europäischen Vorgaben beruhende Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen entwertet wird und die Interessen der Allgemeinheit, Informationen über die finanzielle Lage der Kapitalgesellschaft zu erhalten, vernachlässigt werden. Deshalb soll sich die Neuregelung nur dann auswirken, wenn die Kapitalgesellschaft ihre Pflicht – wenn auch verspätet – erfüllt hat. In diesem Fall kann die Senkung der Ordnungsgelder erfolgen, ohne Interessen der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Für Kleinstkapitalgesellschaften und kleinere Kapitalgesellschaften soll damit zugleich ein Anreiz gesetzt werden, die versäumte Offenlegung möglichst frühzeitig nachzuholen.

Anlässlich dieser Neuregelung wird außerdem die in der Rechtspraxis entwickelte Herabsetzung höher angedrohter Ordnungsgelder auf einen Mindestbetrag von 2.500 € (bei größeren Kapitalgesellschaften, die ihre Unterlagen verspätet eingereicht haben) gesetzlich geregelt. Die in § 355 Abs. 3 Satz 5 HGB geregelte zusätzliche Herabsetzung auf einen geringeren Betrag, wenn die Offenlegung nur geringfügig verspätet nachgeholt wurde, bleibt bestehen und gilt auch für Kleinstkapitalgesellschaften und kleinere Kapitalgesellschaften, so dass in diesen Fällen geringere Ordnungsgelder als 500 € bzw. 1.000 € möglich sind.

Die Herabsetzung auf einen geringeren Betrag kommt nur bis zur Entscheidung des Bundesamts für Justiz in Betracht. Bleiben die Beteiligten nach Ablauf der sechswöchigen Frist weiter untätig, bis das Bundesamt für Justiz eine neue Verfügung erlässt, das angedrohte Ordnungsgeld festsetzt und ein weiteres Ordnungsgeld androht, haben sie nicht am Verfahren mitgewirkt. Eine Veranlassung für eine Herabsetzung besteht dann nicht.



2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Ein zweiter wesentlicher Baustein der Neuregelung ist die Abmilderung von Härten durch knappe Fristen. Aus dem Bereich der Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass es Fällen geben kann, in denen vor allem – aber nicht nur – Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften die für die Offenlegung der Rechnungsunterlagen geltenden Fristen nicht einhalten konnten. Beispielhaft wurden häufig schwere Erkrankungen oder Tod des Alleingeschäftsführers oder der Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen infolge von Naturereignissen oder Bränden genannt. Verwiesen wurde auch auf Fälle, in denen Dritte – wie ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandmitglieder – die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht an die Gesellschaft herausgeben und es so verhindern, dass Rechnungslegungsunterlagen erstellt oder offengelegt werden.

Für diese Fälle bietet es sich an, eine Wiedereinsetzungsregelung einzuführen, die eine flexible Prüfung erlaubt. Tragen die Beteiligten glaubhaft vor, dass ein unverschuldetes Hindernis der rechtzeitigen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen entgegenstand, gewährt das Bundesamt für Justiz ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Für die Nachholung der versäumten Handlung erhalten sei eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist, die mit dem Wegfall des Hindernisses beginnt. Wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wird das Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

3. Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung

Nach geltendem Recht ist das Landgericht Bonn bundesweit das allein zuständige Gericht, das über Beschwerden gegen Ordnungsgeldentscheidungen des Bundesamts für Justiz entscheidet. Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landgerichts Bonn ist nicht statthaft (§ 335 Abs. 5 Satz 6 HGB). Vorgesehen ist nun, eine Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landgerichts einzuführen, über die das Oberlandesgericht entscheiden soll. Die Rechtsbeschwerde soll aber keine volle zweite Instanz eröffnen, sondern auf grundsätzliche Rechtsfragen und die Entscheidung in Divergenzfällen beschränkt sein, wenn das Landgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen hat.

Im sonstigen Bundesrecht werden Folgeänderungen zur Änderung der §§ 335 bis 335b HGB vorgenommen, um alle vom Bundesamt für Justiz nach § 335 HGB einzuleitenden Ordnungsgeldverfahren einheitlich und zum selben Zeitpunkt auf die Neuregelung umzustellen. Darüber hinaus werden mit der Einführung der Rechtsbeschwerde Änderungen des Kostenrechts erforderlich.



Hinweis:

Die Neuregelungen sollen wie das MicroBilG erstmals für das am oder nach dem 31.12.2012 endende Geschäftsjahr wirksam werden. Die Einführung der Rechtsbeschwerde soll hingegen für alle Ordnungsgeldverfahren gelten, die nach dem 31.12.2013 eingeleitet werden, da es sich insoweit um eine prozessuale Regelung handelt. Mit der Übergangsfrist soll erreicht werden, dass sich die Unternehmen, das Bundesamt für Justiz und die Landesjustiz in Nordrhein-Westfalen auf die Änderungen einstellen können.

e) **Gesetz zur einkommensteuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften verabschiedet**

Der Bundesrat hat am 05.07.2013 dem vom Deutschen Bundestag am 27.06.2013 beschlossenen „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013“ zugestimmt. Die Änderung war nötig, nachdem das BVerfG den bisherigen Ausschluss der Lebenspartnerschaften vom Ehegattensplitting als verfassungswidrig beurteilt hat (BVerfG v. 07.05.2013, 2 BvR 909/06 u.a., DStR 2013, 1228). In § 2 EStG sieht nun ein neuer Abs. 8 vor, dass sämtliche Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind. Diese Vorschrift gilt rückwirkend für alle verfahrensrechtlich noch offenen Fälle.

Gesetzesbeschluss v. 28.06.2013, BR-Drs. 532/13, Zustimmungsbeschluss v. 05.07.2013, BR-Drs. 532/13 (Beschluss)

2. **Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

a) **Verzicht eines Gesellschafters einer GmbH auf ein ihm persönlich zustehendes Mehrstimmrecht ohne schenkungsteuerrechtliche Bedeutung**

Verzichtet ein Gesellschafter einer GmbH auf ein ihm persönlich zustehendes Mehrstimmenrecht, liegt darin auch dann keine freigebige Zuwendung an die anderen Gesellschafter der GmbH, wenn sich der Wert von deren Anteilen an der GmbH dadurch erhöht.

BFH, Urt. v. 30.01.2013, II R 38/11



b) **Erbschaftsteuerliche Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten oder Lebenspartnern verfassungsrechtlich nicht geboten**

Erwerber der Steuerklasse II wie etwa Geschwister können unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen nicht von Verfassungswegen beanspruchen, erbschaftsteuerrechtlich wie Ehegatten oder Lebenspartner behandelt zu werden.

BFH, Urt. v. 24.04.2013, II R 65/11

Vorinstanz: FG Köln v. 16.11.2011, 9 K 3197/10, DStRE 2012, 1010

3. **Grunderwerbsteuer**

Übernahme der Erwerbsnebenkosten durch Veräußerer

Ist der Veräußerer eines Grundstücks verpflichtet, dem Erwerber Erwerbsnebenkosten zu erstatten, vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer um die zu erstattenden Kosten mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer.

BFH, Urt. v. 17.04.2013 – II R 1/12

Im Streitfall hatte sich der Veräußerer im notariellen Kaufvertrag abweichend vom Üblichen und der gesetzlichen Regel in § 448 Abs. 2 BGB verpflichtet, dem Käufer die Notargebühren und die Kosten für die Eintragung im Grundbuch zu erstatten. Nachdem der Käufer die Erstattungszahlung erhalten hatte, beantragte er die Änderung des bestandskräftigen Grunderwerbsteuerbescheids.

Einspruch und Klage blieben erfolglos; auf die Revision des Klägers hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Im Streitfall muss noch geklärt werden, ob der bestandskräftig gewordene Grunderwerbsteuerbescheid noch geändert werden kann. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der Wert der Gegenleistung. Hat – wie üblich – der Erwerber die Erwerbsnebenkosten zu tragen, erhöhen sich nicht die Gegenleistung, denn der Erwerber schuldet diese Beträge nicht dem Veräußerer und auch nicht für die Übertragung des Eigentums.

Nichts anderes gilt im umgekehrten Fall, wenn der Verkäufer diese Kosten zu tragen hat. In diesem Fall wendet der Erwerber einen Teil des Kaufpreises dafür auf, um einen Kostenerstattungsanspruch zu erwerben. Gegenleistung ist aber nur der für den Grunderwerb aufgewendete



Teil des Kaufpreises. Der vereinbarte Kaufpreis ist deshalb um den Wert des erworbenen Erstattungsanspruchs zu mindern. Der Anspruch kann mit dem Nominalwert bemessen und direkt vom Kaufpreis abgezogen werden.

Hinweis:

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage kommt allerdings nicht in Betracht, soweit der Verkäufer dem Erwerber auch die Grunderwerbsteuer erstattet, denn die Grunderwerbsteuer beeinflusst ihre eigene Bemessungsgrundlage nicht (§ 9 Abs. 3 GrEStG). In diesem Fall wäre es steuerlich günstiger, wenn der Käufer die Grunderwerbsteuer selbst trägt und ein um die Grunderwerbsteuer geminderter Kaufpreis vereinbart wird.



4. Umsatzsteuer

a) **Eine Forderung kann auch vor Insolvenzeröffnung bereits uneinbringlich i.S. von § 17 UStG sein**

Ist seine Entgeltforderung uneinbringlich geworden, so kann der leistende Unternehmer die nach dem Sollbesteuerungsprinzip bereits im Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer korrigieren, was zur spiegelbildlichen Korrektur des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger führt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Eine „Uneinbringlichkeit“ in diesem Sinne kann bei Zahlungsunfähigkeit des Leistungsempfängers auch schon vor dessen Insolvenz anzunehmen sein.

FG Sachsen 10.01.2013, 6 K 1332/10

b) **Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerleistungen**

1. Der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen der Eingangsleistung und der Tätigkeit des Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der von ihm bezogenen Leistung.
2. Anwaltsleistungen, deren Zweck darin besteht, strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu vermeiden, die Geschäftsführer eines steuerpflichtigen Unternehmens sind, eröffnen keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

BFH, Urt. v. 11.04.2013 – V R 29/10

5. Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Bilanzierung

a) **Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilskäufen und Anteilsverkäufen körperschaftsteuerpflichtig**

Gem. § 8b Abs. 2 KStG 2002 bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. A EStG 2002 führen, außer Ansatz. Prämien, wel-



che der Veräußerer als sog. Stillhalter für Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung solcher Anteile vereinbart gehören dazu nicht.

BFH-Urteil vom 06.03.2013 – I R 18/12

b) Anwartschaften im Rahmen des § 17 EStG

1. Eine Anwartschaft auf eine Beteiligung an einer KapGes. ist keine Beteiligung und deshalb bei der Bestimmung der Beteiligungshöhe i.S. von § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht zu berücksichtigen.
2. Erklärt der Stpfl. aufgrund der Zahlung eines Geldbetrags seine Ansprüche aus einem Aktienkauf als abgegolten, ist diese Zahlung nicht nach § 22 Nr. 3 EStG steuerbar.

BFH-Urteil vom 19.02.2013 – IX R 35/12

c) Zur Bilanzierung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Gebühren für Darlehen oder stille Beteiligungen

Im Urteilsfall war streitig, ob die im Zusammenhang mit einem der Klägerin gewährten Darlehen sowie einer an ihrem Betrieb begründeten stillen Beteiligung angefallenen Gebühren zu aktivieren sind. Mit Urteil vom 14.11.2012 hat der BFH hierzu entschieden, dass die typisch stille Beteiligung in der Bilanz des Stillen „wie eine Kapitalforderung“ zu behandeln und hiermit korrespondierend im Abschluss des Inhabers des Handelsgewerbes als „qualifizierter Kredit“ und damit als Fremdkapital auszuweisen ist. Demgemäß sind auch die anlässlich der Begründung eines stillen Gesellschaftsverhältnisses zu entrichtenden Nebenkosten nach den für Darlehen geltenden Rechtsregeln aktiv abzugrenzen.

Anmerkung:

Bezüglich der Bearbeitungsgebühr für die stille Beteiligung wies der BFH darauf hin, dass diese nicht als Wirtschaftsgut zu aktivieren ist. Auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen könne er jedoch nicht abschließend beurteilen, ob diese Ausgabe in der Bilanz der Klägerin aktiv abzugrenzen ist. Letzteres wäre der Fall, wenn sie im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages anteilig zurückzuerstatten gewesen wäre. Gleiches gelte auch für die Gebühren im Zusammenhang mit einer Ausfallgarantie zur Absicherung der Beteiligung, Auch diesbezüglich hatte die Klägerin im Streitfall eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.



d) **Ehegattensplitting auch für homosexuelle Paare**

Das BVerfG hat entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting verfassungswidrig ist (Beschl. v. 07.05.2013 – 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, BGBl I 2013, 1647). Die entsprechenden Vorschriften des EStG verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, da es an hinreichend gewichtigen Sachgründen für die Ungleichbehandlung fehlt. Die Rechtslage muss rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 01.08.2001 geändert werden.

e) **Schneeballsystem: Zufluss von sog. Scheinrenditen bei Wiederanlage mit Bonus**

1. Scheinrenditen sind zugeflossen, wenn der Anleger die Auszahlung hätte verlangen können, aber (auch) in seinem Interesse die Anlage verlängert bzw. zu veränderten Konditionen bei demselben Kapitalanlagevermittler weiterhin anlegt.
2. Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Zinsschuldners liegt vor, wenn er im Fälligkeitszeitraum von Kapital und Zins einige – nicht notwendig alle – Anleger ausgezahlt hat und kein Auszahlungsbegehren des Klägers abgelehnt hat.
3. Erfolgt die Prolongation der Kapitalanlage unter Vereinbarung eines zusätzlichen Bonus für den Anleger, so stellt die Wiederanlage eine Novation dar, die eindeutig auch im Interesse des Anlegers begründet ist. Dies gilt auch, wenn die bisher gutgeschriebenen Zinsen nicht ausbezahlt, sondern im Betrag der Neuanlage mit enthalten sind, und künftig weder Zins noch Bonus ausbezahlt werden, der Anleger aber zahlungsunfähig und -willig gewesen wäre.

FG München, Urt. v. 25.04.2013 – 5 K 1782/10

f) **Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung vor Versorgungsbezügen**

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährte Ruhegehälter wie Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur mit einem Besteuerungsanteil zu erfassen.

BFH, Urt. v. 07.02.2013 – VI R 83/10



Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es nicht, Leistungen zur Altersversorgung aufgrund einer Direktzusage bereits vor dem Erreichen der in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz EStG vorgesehenen Altersgrenzen als Versorgungsbezüge anzusehen.

BFH, Urt. v. 07.02.2013 – VR R 12/11

g) **Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 15b EStG**

Ein Verlustfeststellungsbescheid nach § 15b Abs. 4 EStG ist Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid desselben Jahres.

§ 15b EStG ist verfassungsgemäß.

*FG Münster, Urt. v. 10.01.2013 – 5 K 4513/09 E,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: I R 26/13)*

h) **Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer
Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG**

Auch Leiharbeitnehmern steht Verpflegungsmehraufwand nur in den Grenzen der Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG zu. Insoweit gilt für Leiharbeitnehmer nichts anderes als für andere auswärts tätige Arbeitnehmer.

BFH-Urteil vom 15.05.2013 – VI R 41/12

i) **Erstmaliger Anbau eines Wintergartens keine Handwerkerleistung
i.S. de § 35a Abs. 3 EStG**

Mit seinem Urteil hat das FG Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der neueren BFH-Rechtsprechung, wonach Aufwendungen für die Herstellung von etwas gänzlich Neuem nicht unter die Begünstigung des § 35a EStG fallen, klargestellt, dass Aufwendungen für eine Neubaumaßnahme (hier: Anbau eines Wintergartens), mit der eine Wohnflächenvergrößerung verbunden ist, keine Handwerkerleistung i.S. von § 35a Abs. 3 EStG 2010 darstellt



k) **Keine Steuerbefreiung von Zinszahlungen nach dem Entschädigungsgesetz**

Die Entscheidung behandelt die Frage, ob Zinsen für die Entschädigung für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nach § 1 Abs. 1 EntschG gem. § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei sind ebenso wie die den Zinsen zugrunde liegende Entschädigungsleistung.

FG München, Urteil vom 26.02.2013 – 11 K 3148/11 – rechtskräftig.

Zinsen nach § 1 Abs. 1 EntschG sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Jahr des Zuflusses steuerpflichtig. Sie gehören nicht zu der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Entschädigungsleistung.

EStG 2008 § 3 Nr. 7, § 20 Abs. 1 Nr. 7; EntschG § 1 Abs. 1 Satz 5.

l) **1%-Regelung: Reichweite des Anscheinsbeweises beim Geschäftsführer einer GmbH bzw. eines Familienunternehmens**

1. Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder doch zumindest konkludent auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das FG unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.
2. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.
3. Dies gilt auch bei angestellten Geschäftsführern, bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH oder beim angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens. Auch in diesen Fällen lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.
4. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen Pkw allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine vGA vor.



m) **Anwendung der 1%-Regelung bei Dienstwagenüberlassung – Übernahme von Golfclubbeiträgen als Arbeitslohn**

1. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen Pkw tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil (Abgrenzung vom BFH-Urt. v. 07.11.2006 – VI R 19/05, BStBl II 2007, 116).
2. Ob der Arbeitnehmer den Beweis des ersten Anscheins, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich genutzt werden, durch die substantiierte Darlegung eines atypischen Sachverhalts zu entkräften vermag, ist damit für die Besteuerung des Nutzungsvorteils nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG unerheblich (Änderung der Rechtsprechung).
3. Die Übernahme der Beiträge für die Mitgliedschaft eines angestellten GmbH-Geschäftsführers in einem Golfclub führt zu Arbeitslohn, auch wenn eine solche Mitgliedschaft dem Beruf förderlich ist.

BFH, Urt. v. 21.03.2013 – VI R 31/10

n) **Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen**

1. Bei teilweise selbstgenutzten oder teilweise vermieteten Ferienwohnungen ist die Frage, ob der Stpfl. mit oder ohne Einkünfteerzielungsabsicht vermietet hat, anhand einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose zu entscheiden.
2. Die Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht des Stpfl. ist schon dann erforderlich, wenn er sich eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat unabhängig davon, ob, wann und in welchem Umfang er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht.
3. Unerheblich ist, ob sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einer einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingung oder aus einem formularmäßigen Mustervertrag ergibt.

BFH-Urteil vom 16.04.2013 – IX R 26/11



o) Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigen Leerstand von Wohnungen

1. Aufwendungen für eine nach Herstellung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
2. Grundsätzlich steht es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles; dem Steuerpflichtigen steht insoweit ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.
3. Auch die Reaktion auf „Mietgesuche“ – d.h. die Kontaktaufnahme seitens des Steuerpflichtigen mit etwaigen Mietinteressenten – kann als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen sein; in diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit solcher Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen.

BFH-Urteil vom 11.12.2012 – IX R 68/10

p) Zeitpunkt der Versteuerung der steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen

Es ist die Frage gestellt worden, ob die Lohnbesteuerung der steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen aus Vereinfachungsgründen erst im letzten Lohnzahlungszeitraums des Jahres durchgeführt werden kann.

Hierzu wird folgende Auffassung vertreten:

Grundsätzlich sind die steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen bei der nächstmöglichen Lohnabrechnung zu versteuern. Aus Vereinfachungsgründen bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die steuerpflichtigen Teile von Reisekostenvergütungen bis zu einer Obergrenze von € 153 monatlich beim einzelnen Arbeitnehmer nur mindestens vierteljährlich abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Besteuerung von Mahlzeiten gem. R 8.1 Abs. 4 LStR mit den Sachbezugswerten.

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 29.05.2013 – S 2338 A – 43 – St 211



r) **Doppelte Haushaltsführung – Aufwandsunabhängige Inanspruchnahme der Entfernungspauschale für Familienheimfahrten**

1. Die Entfernungspauschale für eine wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann aufwandsunabhängig in Anspruch genommen werden.
2. Steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten sind jedoch mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

BFH-Urteil vom 18.04.2013 – VI R 29/12

s) **Ruhegehälter/Freistellungsphase**

1. Gleichartig i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a EStG ist ein Bezug, der nach seinem Zuwendungsgrund mit einem Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag vergleichbar ist. Maßstab ist die öffentlich-rechtliche Einordnung durch das insoweit vorgreifliche Dienstrecht.
2. Ein dem Ruhegehalt gleichartiger Bezug setzt voraus, dass er einem Versorgungszweck dient, dem Bezug also die Funktion eines (vorgezogenen) Ruhegehalts zukommt.
3. Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem sog. Blockmodell erzielt werden, sind regelmäßig keine Versorgungsbezüge.

BFH-Urteil vom 21.03.2013 – VI R 5/12

t) **Prozesskosten für Scheidungsverfahren außerhalb des Verbundverfahrens als außergewöhnliche Belastungen**

Im Anschluss an die geänderte BFH-Rechtsprechung geht das FG München davon aus, dass die Kosten eines Ehegatten im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren, das außerhalb des Verbundverfahrens unter Geltung des Anwaltszwangs vor dem Landgericht verhandelt wird, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn die Rechtsverfolgung oder –verteidigung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus Sicht eines verständigen Dritten hinreichend Erfolgsaus-



sichten aufweist. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen im Streitfall auch die Kosten für die Wohnungsräumung und die Zinsen für einen Kredit zur Zahlung der Scheidungskosten.

*FG München, Urt. v. 05.03.2012, 5 K 710/12,
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 66/12*

u) **Aufwendungen für gemischt genutztes Arbeitszimmer bei der Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

1. Die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch dann als Werbungskosten teilweise abziehbar, wenn der Raum in nicht nur geringfügigem Umfang (hier: zu 40 %) auch privat genutzt wird.
2. Nutzt der Steuerpflichtige als Miteigentümer das Arbeitszimmer in vollem Umfang aus eigenem Recht, sind auch seine eigenen anteiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als im Interesse dieser Nutzung aufgewendet anzusehen, so dass eine Aufteilung nach Miteigentumsanteilen insoweit nicht vorzunehmen ist.

*Niedersächsisches FG, Urt. v. 24.04.2012, 8 K 254711,
Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 23/12*

v) **Abkommenskindergeld für einen türkischstämmigen Arbeitnehmer**

Ein deutscher Arbeitnehmer türkischer Abstammung, der im Inland beschäftigt ist und auch dort seinen Wohnsitz hat, kann für seine in der Türkei lebenden Kinder kein Kindergeld aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit beanspruchen.

BFH, Urt. v. 27.09.2012, III R 55/10